

# Frage zu Aufsichten

## Beitrag von „alias“ vom 21. Oktober 2004 21:17

Falls diese Veranstaltungen als Schulveranstaltungen laufen, sind die Lehrer zur Aufsicht verpflichtet.

Damit diese Veranstaltungen als Schulveranstaltung laufen können, muss dies jedoch von der Gesamtlehrerkonferenz so beschlossen werden. Das geht nicht per ordere mufti. (Also durch Idee des Schulleiters).

Falls das eine Idee der Gemeinde oder gar des Diskobetreibers sein sollte, haben die den Lehrern sowieso nix vorzuschreiben.

Dienstvorgesetzte mit Weisungsrecht sitzen im Rektorat und im Schulamt.

Sollte diese Anweisung wirklich kommen ist das ein eindeutiger Fall für die Gewerkschaft und fürs Verwaltungsgericht. Aber dazu kommt's nicht. Da hat jemand das Dienstrech nicht zu Ende gelesen (bzw. nicht mal reingeschaut).....